

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik

A. Problem und Ziel

Ende des Jahres 2013 wurde eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. Diese führte unter anderem zu Änderungen der „Cross-Compliance“ im Bereich der durch die Begünstigten einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Dadurch ist eine Änderung des nationalen Durchführungsrechts erforderlich. Das bisherige Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz ist auf Grund geänderter unionsrechtlicher Terminologie durch das Agrarzahungen-Verpflichtungsgesetz zu ersetzen. Ferner muss das InVeKoS-Daten-Gesetz neben den unionsrechtlich gebotenen Änderungen um datenschutzrechtliche Vorschriften konkretisiert werden.

Eine Verordnungsermächtigung im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz soll ergänzt werden um den Fall, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat.

Das Unionsrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Haushaltsdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Finanzmittel denjenigen Endempfängern zu erstatten, die von dem Anpassungssatz im Rahmen der Haushaltsdisziplin im laufenden Haushaltsjahr betroffen sind. Zur nationalen Durchführung dieser Verpflichtung ist im Marktorganisationsgesetz die Begriffsbestimmung der Direktzahlungen um Vergünstigungen zu erweitern, die aus Finanzmitteln gewährt werden, die im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen bestimmt sind.

B. Lösung

Ablösung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes durch das Agrarzahungen-Verpflichtungsgesetz, Novellierung des InVeKoS-Daten-Gesetzes, Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes und Änderung des Marktorganisationsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz schafft keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der über unmittelbar geltende unionsrechtliche Verpflichtungen hinausgeht.

Die Novellierung des InVeKoS-Daten-Gesetzes konkretisiert lediglich datenschutzrechtliche Bestimmungen und schafft keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der von der Ergänzung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes betroffene Erfüllungsaufwand wird bereits durch das EU-Recht hervorgerufen. Die Änderung des Marktorganisationsgesetzes schafft keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**1. Bund**

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz schafft keinen Erfüllungsaufwand, der über unmittelbar geltende unionsrechtliche Verpflichtungen hinausgeht.

Das novellierte InVeKoS-Daten-Gesetz konkretisiert lediglich datenschutzrechtliche Bestimmungen und schafft keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Der von der Ergänzung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes und des Marktorganisationsgesetzes betroffene Erfüllungsaufwand wird bereits durch das EU-Recht hervorgerufen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. Oktober 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur
Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen und
deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur
Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen und
deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im
Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen
(Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz – AgrarZahlVerpflG)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung des Titels VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung und der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.

(2) Dieses Gesetz ist nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes, soweit

1. Stützungsregelungen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Zahlungen nach Artikel 46 oder 47 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung,
3. im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verordnungen erlassene Rechtsakte der Europäischen Union und
4. zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verordnungen erlassene Rechtsakte der Europäischen Union

betroffen sind. Anwendbar sind nur die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts und die §§ 33 und 36 des Marktorganisationsgesetzes, soweit sich diese jeweils auf die Gewährung besonderer Vergünstigungen beziehen. Rechtsverordnungen auf Grund der in Satz 2 bezeichneten Vorschriften können auch erlassen werden, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen, einschließlich der Wahrnehmung der in den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsakten der Europäischen Union enthaltenen Optionen für die Mitgliedstaaten, soweit die Ausübung der Optionen für die Durchführung der Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachdienlich ist, es sei denn, in diesem Gesetz wird etwas anderes geregelt.

(3) Im Hinblick auf die in Artikel 92 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezeichneten Prämien nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der jeweils geltenden Fassung gilt dieses Gesetz nur, soweit ein Land die jeweilige Prämie gewährt.

§ 2

Grundanforderungen an die Betriebsführung, Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

(1) Ein Begünstigter im Sinne des Artikels 92 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Begünstigter) ist verpflichtet,

1. seinen Betrieb im Sinne des Artikels 91 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Betrieb) nach den in Artikel 93 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mit der Angabe „GAB“ bezeichneten Grundanforderungen an die Betriebsführung zu führen und
2. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Maßnahmen zu ergreifen, um die in Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mit der Angabe „GLÖZ“ bezeichneten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln dem Begünstigten die nach Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 notwendigen Informationen.

(3) Die für die Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen zuständigen Behörden (Fachüberwachungsbehörden) können

1. aus Gründen des Naturschutzes,
2. aus Gründen des Pflanzenschutzes,
3. um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
4. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
5. im Rahmen der Flurneuordnung oder
6. aus anderen wichtigen Gründen

Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 genehmigen. Ausnahmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 bis 6 dürfen nicht gewährt werden, soweit wichtige Belange des Naturschutzes oder des Umweltschutzes entgegenstehen.

(4) Ein Begünstigter ist von der Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 insoweit hinsichtlich einzelner landwirtschaftlicher Flächen befreit, als ihm das Einhalten der Verpflichtungen auf Grund einer behördlichen Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eines behördlichen Planungsverfahrens nicht möglich ist.

§ 3

Erhaltung von Dauergrünland nach Artikel 93 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

(1) Die Länder, die die Regionen im Sinne des Absatzes 2 bilden, haben zur Durchführung des Artikels 93 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Gebiet der jeweiligen Region der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das Referenzjahr 2003 nicht erheblich abnimmt. Das Nähere regeln die Länder.

(2) Region im Sinne des Absatzes 1 ist das Land. Abweichend von Satz 1 bilden

1. das Land Brandenburg und das Land Berlin,
2. das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen,
3. das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg

jeweils eine Region, solange die jeweiligen Länder die in Artikel 92 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezeichneten Zahlungen (Zahlungen) über jeweils eine gemeinsame zuständige Dienststelle oder Einrichtung

für die Gewährung von Zahlungen nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durchführen.

§ 4

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen,

1. die näheren Einzelheiten der Grundanforderungen an die Betriebsführung im Rahmen des Artikels 93 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
2. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Rahmen des Artikels 93 Absatz 1 und des Artikels 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
3. die Maßnahmen, die zur Durchführung von Verwaltungskontrollen im Rahmen des Artikels 96 Absatz 2 und der auf Grund Artikel 96 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakte ergriffen werden können, oder den Verzicht auf die Durchführung solcher Verwaltungskontrollen,
4. die Maßnahmen, die im Rahmen der Artikel 97 und 99 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen nach Artikel 93 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergriffen werden können, insbesondere die Voraussetzungen für und die Anforderungen an eine Kürzung der Zahlungen oder einen ganzen oder teilweisen Ausschluss von den Zahlungen im Sinne des Artikels 92 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

zu regeln. § 6 Absatz 4 Satz 2 des Marktorganisationsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der jeweils im Rahmen dieser Verordnungen oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung des Artikels 93 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union den Umbruch von Dauergrünland zu verbieten oder zu beschränken, soweit sich im Jahr 2014 der Anteil des Dauergrünlandes bezogen auf das Referenzjahr 2003 um mehr als 5 vom Hundert verringert hat,
2. zur Durchführung des Artikels 93 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union im Falle eines Rückganges des Anteils des Dauergrünlandes an der gesamten im Jahr 2014 genutzten landwirtschaftlichen Fläche um mehr als 8 vom Hundert bezogen auf das Referenzjahr 2003 zu bestimmen, dass umgebrochene Dauergrünlandflächen wieder eingesät werden oder auf sonstigen Flächen Dauergrünland neu angelegt wird.

(4) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Satz 1 oder Absatz 3 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(5) Die Länder können nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesorganisationsrechts die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden ihres Landes nach § 2 Absatz 3 einer Zahlstelle im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer anderen Behörde ihres Landes übertragen.

§ 5

Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems

(1) Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem nach Titel V Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und insbesondere die Bestandteile des Systems nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a, b, d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden zum Zwecke der Kontrolle der Vorgaben aus Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angewendet.

(2) Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist nicht anzuwenden.

(3) Die zuständigen Behörden richten ein Frühwarnsystem nach Artikel 99 Absatz 2 Unterabsatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) ein.

§ 6

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Die §§ 3 und 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 sind mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit infolge des Absatzes 1 oder von Änderungen dieses Gesetzes oder durch das Aufheben des Direktzahlungen-Vpflichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Bundes fortgefallen sind, können Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen gestützt sind, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, aufgehoben werden.

(3) Soweit infolge des Absatzes 1 oder von Änderungen dieses Gesetzes oder durch das Aufheben des Direktzahlungen-Vpflichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen der Länder fortgefallen sind, werden die Landesregierungen ermächtigt, Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen gestützt sind, aufzuheben. § 4 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach Titel V Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung und der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich

1. der Stützungsregelungen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung und der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,
2. der Vorgaben des Artikels 96 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 93 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und
3. der nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem vereinbar zu gestaltenden Verwaltungs- und Kontrollverfahren zur Anwendung der Stützungsregelungen im Weinsektor,

soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des Begünstigten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) in der jeweils geltenden Fassung (Betriebsdaten) zu den in den §§ 3 bis 5 genannten Zwecken erforderlich ist. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dieses Gesetz dient ferner der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung und der im Rahmen dieser Verordnungen oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union und des Bundes, sowie auf Grund solcher Rechtsakte erlassenen Rechtsverordnungen, soweit danach eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Angaben über Mitglieder von Erzeugerorganisationen des Sektors Obst und Gemüse für die Durchführung und Kontrolle von Vorschriften über Erzeugerorganisationen und Beihilfen im Sektor Obst und Gemüse nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erforderlich ist.

(3) Auf die Erhebung, Verarbeitung oder sonstige Nutzung der Betriebsdaten, die keine personenbezogenen Daten sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

§ 2

Betriebsdaten

Betriebsdaten sind die in der Anlage bezeichneten Daten,

1. die im Zusammenhang mit oder im Rahmen von Anträgen bei Stützungsregelungen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 einschließlich auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen von Anträgen nach Artikel 46 oder 47 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mitgeteilt werden,
2. die die Angaben zu Zahlungsansprüchen bei der Basisprämie im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umfassen,
3. die im Rahmen von Kontrollen nach Artikel 74 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union durch die für die Verwaltung und Kontrolle zuständige Dienststelle oder Einrichtung nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Zahlstelle) oder durch die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 93 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zuständigen Behörde (Fachüberwachungsbehörde) festgestellt werden oder
4. die von den Nummern 1 und 2 nicht umfasste bewilligungsbezogene Inhalte oder sanktionsbezogene Inhalte umfassen.

§ 3

**Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch
Zahlstellen und Fachüberwachungsbehörden**

(1) Jede Zahlstelle erhebt in ihrem Zuständigkeitsbereich Betriebsdaten zum Zweck

1. der Bewilligung einschließlich der Zuweisung und Verwaltung von Zahlungsansprüchen, der Verbuchung und der Auszahlung im Rahmen der Stützungsregelungen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
2. der Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen nach Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Kürzung und Sanktionierung nach Artikel 74 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 und nach Artikel 77 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Falle der Nichteinhaltung in Bezug auf Förderkriterien, Auflagen oder anderen Verpflichtungen im Sinne des Artikels 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
3. der Kontrolle nach Artikel 96 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards zur Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Sanktionierung nach Artikel 97 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 verarbeitet und nutzt die Zahlstelle die Betriebsdaten, indem sie diese Daten

1. in der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde errichteten und betriebenen Datenbank und in den Systemen nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 speichert,
2. für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Förderkriterien, Auflagen und anderer Verpflichtungen und der Vorschriften nach Artikel 93 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der Auswahl der Kontrollstichproben sowie der Kürzung und Sanktionierung nach Artikel 74 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1, Artikel 77, Artikel 96 Absatz 1 und 3 und Artikel 97 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nutzt,
3. zur Pflege der Bestandteile des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nutzt,
4. zur Bewilligung, einschließlich der Zuweisung und Verwaltung von Zahlungsansprüchen, Verbuchung und Auszahlung im Rahmen der Stützungsregelungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nutzt.

(3) Die Zahlstelle übermittelt zum Zweck des Absatzes 1 Nummer 3 den in ihrem Zuständigkeitsbereich belegenden Fachüberwachungsbehörden die Betriebsdaten, die von der Zahlstelle mittels Stichprobe im Sinne

des Artikels 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder aus sonstigem besonderen Anlass für die Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt worden sind.

(4) Für den Zweck des Absatzes 1 Nummer 3 speichert, nutzt, verändert und sperrt die zuständige Fachüberwachungsbehörde die ihr von der Zahlstelle nach Absatz 3 übermittelten Betriebsdaten. Sie erhebt, speichert, nutzt, verändert und sperrt als weitere Betriebsdaten die bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Prüfergebnisse. Die Fachüberwachungsbehörden übermitteln der Zahlstelle die für jeden Begünstigten festgestellten Kontrollergebnisse zum im Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Zweck.

(5) Die Zahlstelle führt mit jeder der neben ihr zuständigen Zahlstellen Abgleiche als Gegenkontrolle durch zum Zwecke des Absatzes 1 Nummer 2 anhand der nach einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission, der auf Grund des Artikels 78 Satz 1 Buchstabe c und Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen worden ist, notwendigen Angaben. Die Übermittlung kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 4

Übermittlung von Daten durch die Zahlstelle an die Bescheinigende Stelle

Zum Zwecke der Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit dem nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt übermittelt die Zahlstelle der zuständigen Bescheinigenden Stelle im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Betriebsdaten, soweit sie für die Abgabe der Stellungnahme erforderlich sind.

§ 5

Übermittlung von Daten durch die Zahlstelle zum Zweck des Informationsaustausches im Rahmen des Rechnungsabschlusses

Zum Zweck des Informationsaustausches und der Unterrichtung der Europäischen Kommission durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den nach Artikel 104 Satz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte übermitteln die Zahlstellen der zuständigen Behörde des Bundes nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Koordinierungsstelle) nach Maßgabe der nach Artikel 104 Satz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte die danach erforderlichen Betriebsdaten.

§ 6

Kontrolle von Erzeugerorganisationen durch die Zahlstellen

Die Zahlstelle erhebt, speichert und nutzt die Namen, die Anschriften und die Betriebsnummern der Mitglieder von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse als Identifikationsmerkmale im Sinne des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zum Zwecke der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Anforderung, dass ein Mitglied der Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis seines Betriebes in keiner anderen Erzeugerorganisation Mitglied sein darf. Die Zahlstelle führt anhand der in Satz 1 genannten Angaben mit jeder der neben ihr zuständigen Zahlstellen Abgleiche zu den in Satz 1 genannten Zwecken durch. Die Übermittlung kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. § 7 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 7

Löschungsfristen

(1) Die Betriebsdaten sind durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu löschen, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

(2) Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, eines auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission oder des Absatzes 3 Nummer 1 oder 2 sind die in Absatz 1 genannten Daten spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben worden sind, zu löschen.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 benötigt werden oder
2. einer Löschung der in Absatz 1 genannten Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 8

Abweichendes Landesrecht

Die Länder können

1. nach Maßgabe ihres Landesorganisationsrechts durch andere Stellen als die Zahlstellen oder die Fachüberwachungsbehörden die Betriebsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen lassen oder
2. von § 7 Absatz 1 und 2 abweichende Lösungsfristen festlegen.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren und technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu regeln hinsichtlich

1. der Errichtung eines einheitlichen Systems zur Identifizierung der Begünstigten nach Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
2. der Durchführung des Flächenabgleichs im Zusammenhang mit dem Einsatz des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
3. der Zuweisung und Verwaltung von Zahlungsansprüchen im Rahmen des Systems zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und
4. des Informationssystems zwischen den in den §§ 2 und 3 genannten Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Verpflichtungen im Sinne der Artikel 91 bis 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,

um die Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage an die jeweils geltenden Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Stützungsregelungen und Vorgaben sowie die Rechtsvorschriften des Bundes zu deren Durchführung anzupassen.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der jeweils im Rahmen dieser Verordnungen oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

(5) Soweit die Landesregierungen auf Grund des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes oder durch Rechtsverordnung auf Grund des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes oder des Marktorganisationsgesetzes hinsichtlich der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Stützungsregelungen und Vorgaben zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt sind, werden sie ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage für den Bereich des jeweiligen Landes an die Vorschriften anzupassen, die sie auf Grund der vorgenannten Ermächtigungen regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Anlage
(zu § 2)

Verzeichnis der Betriebsdaten

1. Angaben im Zusammenhang mit der Beantragung
 - a) Namen oder Firma, Geburtsdatum natürlicher Personen, Anschrift, Betriebsnummer, Bankverbindung und zuständiges Finanzamt,
 - b) Name, Anschrift und Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung der Betriebsteile,
 - c) Angaben zur Feststellung der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
 - d) Angaben zu den beantragten Direktzahlungen,
 - e) Angaben zur Aufspaltung des Betriebs eines Betriebsinhabers nach dem 18. Oktober 2011 oder zur Entstehung eines Betriebs durch eine solche Aufspaltung,
 - f) Angaben zur Feststellung der Eigenschaft als Junglandwirt im Sinne des Artikels 50 Absatz 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 3 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
 - g) Angaben zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung im Sinne des Titels V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
 - h) landwirtschaftliche und, soweit sie für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt werden sollen, nichtlandwirtschaftliche Flächen des Betriebes nach Lage und Größe zuzüglich kartographischer Unterlagen, die sie betreffenden Bewirtschaftungsauflagen und die jeweiligen Nutzungen,
 - i) Arten, Anzahl und Bestandsregister der gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere,
 - j) Landschaftselemente als Bestandteil jeder einzelnen landwirtschaftlichen Fläche,
 - k) bei Ackerland im Umweltinteresse genutzte Flächen als Bestandteil jeder einzelnen landwirtschaftlichen Fläche,
 - l) Aufnahme von Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben,
 - m) Zahlungen auf Grund von Stützungsregelungen im Weinsektor nach Artikel 46 oder 47 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - n) Beregnung oder sonstige Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen,
 - o) Angaben zu geltend gemachten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.
2. Zahlungsanspruchsbezogene Angaben
 - a) Angaben zur Identifizierung jedes Zahlungsanspruchs, zum Zeitpunkt des Entstehens, zum Ursprung der Zuteilung, zu den Jahreswerten und zu regionalen Beschränkungen,
 - b) Angaben zur Identifizierung der früheren und gegenwärtigen Inhaber eines Zahlungsanspruchs,

- c) bei Übertragung eines Zahlungsanspruchs deren Art und Zeitpunkt sowie bei befristeter Übertragung deren Dauer,
 - d) Datum der letzten Aktivierung eines Zahlungsanspruchs,
 - e) Rückgabe oder Rückfall eines Zahlungsanspruchs in die nationale Reserve.
3. Kontrollbezogene Angaben
- a) Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten,
 - b) Angaben zum Ort und Zeitpunkt der Kontrollen sowie den bei den Kontrollen auskunftserteilenden Personen,
 - c) Angaben zum Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrollen,
 - d) Angaben zu den kontrollierten und vermessenen Flächen,
 - e) Angaben zu den von der Kontrolle betroffenen Grundanforderungen an die Betriebsführung und den Standards für die Einhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
 - f) Art und Umfang der durchgeführten Kontrollen und diesbezügliche Feststellungen,
 - g) Bewertungen der Feststellungen der von der Kontrolle betroffenen Grundanforderungen an die Betriebsführung und den Standards für die Einhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zum Zwecke der Sanktionierung nach Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
 - h) Angaben zur Notwendigkeit zusätzlicher Kontrollen des Begünstigten,
 - i) Angaben zur Bewilligung und Sanktionierung.

Artikel 3

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

In § 97 Absatz 6 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, werden die Wörter „Prämienbehörden nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes“ durch die Wörter „Zahlstellen nach § 2 Nummer 3 des InVeKoS-Daten-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

In § 63 Absatz 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 2 in Verbindung mit der Anlage des InVeKoS-Daten-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

In § 17 Absatz 4 Satz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) werden die Wörter „soweit die Umwandlung entgegen § 16 Absatz 3 oder 5 oder entgegen einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder 3 erfolgt ist.“ durch folgende Wörter ersetzt:

„soweit

1. die Umwandlung entgegen
 - a) § 16 Absatz 3 oder 5 oder

- b) einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder 3 erfolgt ist oder
2. der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat.“

Artikel 6

Änderung des Marktorganisationsgesetzes

§ 1 Absatz 1a des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 93 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1a) Direktzahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vergünstigungen im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen, ausgenommen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, die

1. in Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Direktzahlungen bezeichnet sind oder
2. aus für Direktzahlungen im Sinne der Nummer 1 bestimmten Finanzmitteln gewährt werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, und das InVeKoS-Daten-Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1769), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Soweit dieses Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt oder solche Ermächtigungen ändert, tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Ende des Jahres 2013 wurde eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. Diese enthält in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) auch Änderungen im Bereich der durch die Begünstigten einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand („Cross-Compliance“) sowie im Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Die neuen Vorschriften sind ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.

Bisher sind die nationalen Vorschriften zur Cross-Compliance im Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung geregelt. Zur Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 muss das Gesetz durch das Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz ersetzt werden. Weiter bedarf das InVeKoS-Daten-Gesetz der Novellierung.

Im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz soll die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Vorschriften über die Rückumwandlung umgewandelten Dauergrünlands (das nicht zu dem besonders geschützten umweltsensiblen Dauergrünland gehört) um den Fall ergänzt werden, dass der Anteil von solchem Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat nach dem EU-Recht eine Rückumwandlung vorzuschreiben. Ein solcher Fall kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Marktorganisationsgesetz wird die Begriffsbestimmung für Direktzahlungen in § 1 Absatz 1a erweitert, um die Verpflichtung gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in Verbindung mit Artikel 196 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates national durchführen zu können. Diese Verpflichtung sieht vor, dass die im Rahmen der Haushaltsdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Finanzmittel denjenigen Endempfängern erstattet werden, die von dem Anpassungssatz im Rahmen der Haushaltsdisziplin im laufenden Haushaltsjahr betroffen sind. Mit der Regelung wird die Definition der Direktzahlungen um diese im Rahmen der Einkommensstützungsregelungen zu gewährenden Vergünstigungen erweitert. Damit kann die nationale Umsetzung über eine auf das MOG gestützte Verordnung erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Rahmen der Cross-Compliance bindet die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Agrarzahlungen wie bisher an die Einhaltung von Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie an Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Dabei sieht sie Änderungen im Rahmen einzelner GLÖZ-Standards vor. Diese Standards sind derzeit weitgehend durch die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ausgestaltet worden; nur vereinzelt finden sich Details im Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz. Mit dem Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz sollen alle Standards durch Rechtsverordnung ausgestaltet werden, um künftig flexibler auf Änderungen des Unionsrechts reagieren zu können.

Weitere inhaltliche Neuerung im Bereich Cross-Compliance ist das Auslaufen der Vorschriften zum Erhalt von Dauergrünland. Unionsrechtliche Übergangsvorschriften im Bereich Cross-Compliance gelten bezüglich der materiellen Verpflichtungen zum Erhalt des Dauergrünlandes nur noch bis einschließlich des Jahres 2015 und sind im Jahr 2016 letztmalig durch die Länder zu kontrollieren. Ab 2015 ist im Rahmen der Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eine Verpflichtung geregelt, die den Erhalt von Dauergrünland im

Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden („Greening“) umfasst. Sie wird in Deutschland durch das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz näher ausgestaltet. Um in Europa einen durchgehenden Schutz des Dauergrünlandes zu gewährleisten, sieht das EU-Recht im Jahr 2015 Vorschriften zum Erhalt des Dauergrünlandes sowohl im Bereich der Cross-Compliance als auch im Bereich des Greenings vor. Da in Deutschland die Umwandlung von Dauergrünland im Rahmen des „Greenings“ auf Grund des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes ab dem 1. Januar 2015 unter Genehmigungsvorbehalt stehen wird, wird es im Jahr 2015 in einigen Regionen Deutschlands Genehmigungsvorbehalte sowohl nach den Vorschriften des „Greenings“ als auch nach denen der Cross-Compliance geben.

Schließlich sollte eine Änderung des Titels des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vorgenommen werden, da sich die Terminologie im Unionsrecht, unter anderem bezogen auf den Begriff der anderweitigen Verpflichtungen, geändert hat.

Im InVeKoS-Daten-Gesetz werden die datenschutzrechtlichen Regelungen für den Umgang mit (personenbezogenen) Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem näher konkretisiert. Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem umfasst gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Einrichtung einer elektronischen Datenbank, ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, die Beihilfe- und Zahlungsanträge, ein integriertes Kontrollsystem sowie ein einheitliches System zur Erfassung der Begünstigten. Dieses unionsrechtlich vorgesehene System benötigt insbesondere verschiedene personenbezogene Daten, um etwa Direktzahlungen zu bewilligen oder auszuzahlen oder um die Fördervoraussetzungen zu kontrollieren.

Erfasst werden die Daten, die insbesondere im Rahmen der Anträge bei Stützungsregelungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und im Rahmen von Vor-Ort- und Verwaltungskontrollen erhoben und verarbeitet werden.

Ferner werden die Kontrollen der Zahlungen an Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse in die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einbezogen. Die von jedem Mitglied der Erzeugerorganisationen geführte Betriebsnummer soll für einen automatisierten Abgleich genutzt werden. So soll festgestellt werden, ob Erzeuger entgegen den fachrechtlichen Vorgaben Mitglied in verschiedenen Erzeugerorganisationen sind.

Im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wird in § 17 Absatz 4 die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Vorschriften über die Rückumwandlung umgewandelter Dauergrünlandflächen um den Fall ergänzt, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat.

Im Marktorganisationsgesetz wird in § 1 Absatz 1a die Begriffsbestimmung der Direktzahlungen um Vergünstigungen erweitert, die aus Finanzmitteln gewährt werden, die im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen bestimmt sind.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternative zu der vorgeschlagenen Ablösung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes durch das Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz, der Novellierung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und den weiteren vorgeschlagenen Regelungen. Die meisten Änderungen ergeben sich zwingend aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beziehungsweise aus datenschutzrechtlichen Anforderungen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich Artikel 1, 2 und 5 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung). Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich Artikel 3 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Statistik für Bundeszwecke). Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich hinsichtlich Artikel 4 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Pflanzenschutz) und hinsichtlich Artikel 6 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 17 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung von Titel IV Kapitel I, Titel V Kapitel II und Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und bestimmter Teile der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die gesetzlichen Bestimmungen sind mit dem Unionsrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aus dem unmittelbar geltenden Unionsrecht ergeben sich geringfügige Änderungen, indem einige Vorschriften zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung, die in der Praxis allerdings keine große Bedeutung hatten (Klärschlamm, bestimmte Tierseuchen), aus dem bisherigen Recht nicht übernommen wurden (bisher Anhang II Nr. 3, 13, 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16). Gleiches gilt für den Wegfall der Nachkontrollen bei Bagatellverstößen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Kontrollen und Sanktionen der im Rahmen der Cross-Compliance einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand tragen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung, der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie dem Tierschutz bei und erhöhen die Landschaftsqualität.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz schafft keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der über unmittelbar geltende unionsrechtliche Verpflichtung hinausgeht (vgl. Artikel 93 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013). Im Vergleich zum durch die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 abgelösten Unionsrecht sind einige Grundanforderungen an die Betriebsführung nicht übernommen worden (vgl. Anhang II Nr. 3, 13, 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009).

Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft könnte durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen in § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen.

Die Novellierung des InVeKoS-Daten-Gesetzes schafft keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Der von der Ergänzung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes betroffene Erfüllungsaufwand wird bereits durch das EU-Recht hervorgerufen.

Die Änderung des Marktorganisationsgesetzes schafft keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Keiner.

2. Länder

Das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz schafft keinen Erfüllungsaufwand, der über unmittelbar geltende unionsrechtliche Verpflichtungen hinausgeht (vgl. Artikel 93 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013). Im Vergleich zum durch die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 abgelösten

Unionsrecht sind einige Grundanforderungen an die Betriebsführung nicht übernommen worden (vgl. Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Anhang II Nr. 3, 13, 14 und 15). Außerdem entfällt die Pflicht, bei Bagatellverstößen Nachkontrollen durchzuführen.

Weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder könnte durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen in § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen.

Das novellierte InVeKoS-Daten-Gesetz konkretisiert lediglich datenschutzrechtliche Bestimmungen und schafft keinen Erfüllungsaufwand für die Länder.

Der von der Ergänzung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes und des Marktorganisationsgesetzes betroffene Erfüllungsaufwand wird bereits durch das EU-Recht hervorgerufen.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da weder das Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz noch das InVeKoS-Daten-Gesetz Regelungen enthalten, die die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern beeinflussen.

VIII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes wird nicht vorgeschlagen, da das zugrundeliegende Unionsrecht nicht befristet ist.

Es wird lediglich eine Befristung der Vorschriften zum Erhalt des Dauergrünlandes vorgeschlagen (§ 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz). Die Regelungen des Unionsrechts zum Dauergrünland im Rahmen von Cross-Compliance werden Ende des Jahres 2016 auslaufen. Ab diesem Zeitpunkt sind § 3 und § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz und Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz nicht mehr anzuwenden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Dieser findet sich nunmehr ausschließlich in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Titel VI.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass dieses Gesetz ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes ist. Dabei wird die Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes auf die einschlägigen Vorschriften beschränkt. Absatz 2 Satz 3 erweitert die Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes auch für Fälle, in denen der Erlass von Rechtsverordnungen sachdienlich, jedoch nicht „erforderlich“ im Sinne des § 6 Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes ist.

Absatz 3 bezieht ELER-Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die grundsätzlich freiwillig sind und national ausschließlich auf Landesrecht beruhen, im Rahmen des Zulässigen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Verpflichtungen des Empfängers von Zahlungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 fest. Zugleich wird die Legaldefinition des Begünstigten aus dem Unionsrecht eingeführt.

Absatz 2 weist den zuständigen Behörden der Länder wie bisher die Verpflichtung zu, den Begünstigten die in Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (bisher Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009) aufgeführten Informationen zukommen zu lassen.

In Absatz 3 werden die jeweils zuständigen Behörden ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verpflichtungen des Absatzes 1 zu erlassen. Ein Abweichen von diesen Vorgaben kann unter anderem aus naturschutz-fachlicher Sicht, phytosanitären Gründen oder aus Gründen der Flurneuordnung geboten sein. Entscheidend ist bei allen Standards, dass die Belange des Naturschutzes und Umweltschutzes nicht entgegenstehen.

Die Verpflichtungen nach Absatz 1 müssen nach Absatz 4 auch dann nicht eingehalten werden, wenn dies dem Begünstigten auf Grund einer behördlichen Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eines behördlichen Genehmigungsverfahrens nicht möglich ist.

Zu § 3

Absatz 1 weist, entsprechend der bis Ende des Jahres 2014 geltenden Regelung im Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz, den Ländern die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass auf dem Gebiet der jeweiligen Region der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das Referenzjahr 2003 nicht erheblich abnimmt. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Europäischen Kommission (vgl. Artikel 93 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013). Diese Verpflichtung wird für die Länder gemäß Unionsrecht bis Ende des Jahres 2016 gelten. Daher sieht § 7 vor, dass § 3 und § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 mit Ablauf des Jahres 2016 nicht mehr anzuwenden sind.

Gemäß Artikel 93 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2013 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche nicht erheblich abnimmt. Diese Verpflichtung, die auf regionaler Ebene erfüllt werden kann, liegt nach Absatz 1 bei den Regionen im Sinne von Absatz 2. Nach Absatz 2 bildet grundsätzlich jedes Land eine Region. Es muss berücksichtigt werden, dass einige Länder auf Grund regionaler Vereinbarungen bestimmte Verwaltungsaufgaben auch für das Gebiet eines anderen Landes wahrnehmen. In diesen Fällen bezieht sich die Verpflichtung zum Erhalt von Dauergrünland auf das Gebiet beider Länder zusammen. So wird eine gemeinsame statistische Auswertung für das gesamte Gebiet ermöglicht; wird dabei ein bedeutender Rückgang des Dauergrünlandanteils festgestellt, ergreifen beide Länder die erforderlichen Maßnahmen. Da jedes Land weiterhin selbst für die Rechtsetzung zuständig ist, müssen die Verordnungen nach § 4 Absatz 3 von jedem der beteiligten Länder einzeln erlassen werden.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die nähere Ausgestaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Anforderungen an die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, über die Anwendung der unionsrechtlich vorgesehenen Option zur Einführung von Verwaltungskontrollen im Bereich der Cross-Compliance, sowie über die nähere Ausgestaltung von Sanktionsvorschriften im Falle der Nichteinhaltung der genannten Anforderungen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, im Bedarfsfall kurzfristig die hier maßgeblichen Vorschriften an geänderte unionsrechtliche Vorgaben anzupassen.

Im Absatz 3 werden die Länder ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung den vom Unionsrecht geforderten Schutz des Dauergrünlandes zu gewährleisten. Die für die Länder maßgeblichen Pflichten für den Erhalt des Dauergrünlandes bestimmen Artikel 93 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und dessen Verweise auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Wege einer Rechtsverordnung auf die Landesregierungen zu übertragen.

Die Länder können gemäß Absatz 5 nach Maßgabe ihres Landesorganisationsrechts bestimmte Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden auf die Zahlstellen übertragen, soweit die Übertragung von Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden auf die Zahlstellen unionsrechtlich zulässig ist.

Zu § 5

§ 5 Absatz 1 sieht vor, dass die in Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehene Option wahrgenommen wird. Bestandteile des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems werden somit auf den Bereich des Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angewandt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Option, Verwaltungssanktionen nicht zu verhängen, wenn sie unter 100 EUR liegen, in Deutschland nicht angewendet wird. Den verwaltungsmäßigen Vorteilen einer Anwendung dieser Option stehen die Nachteile gegenüber, die sich insbesondere aus Artikel 97 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergeben. Nach dieser Bestimmung müssen sich bei Anwendung der genannten Option im Folgejahr eine Stichprobenauswahl und eine weitere Kontrolle der betroffenen Betriebe anschließen. Außerdem müsste bis zum Abschluss aller Kontrollen eines Jahres hinsichtlich der die in Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Zahlungen betreffenden Anforderungen nach Artikel 93 nachgehalten werden, ob der Schwellenwert von 100 EUR auf Grund mehrerer Verstöße bei Gesamtbetrachtung eingehalten wird.

Absatz 3 legt fest, dass die unionsrechtlich vorgesehene Option genutzt wird, das sogenannte Frühwarnsystem anzuwenden.

Zu § 6

Durch § 6 wird die Verkündung der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen auch im Bundesanzeiger ermöglicht, um eine rasche Verkündung zu erreichen.

Zu § 7

§ 7 Absatz 1 sieht vor, dass die Vorschriften in § 3 und § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht mehr anzuwenden sind. Diese Vorschriften werden dann obsolet, da die materiell-rechtlichen Vorschriften zum Erhalt von Dauergrünland im Rahmen der Cross-Compliance letztmalig im Jahr 2015 gelten (Artikel 93 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) und deren Einhaltung letztmalig im Jahr 2016 durch die Länder zu kontrollieren sein werden. § 7 Absatz 2 und 3 regelt, dass bei Fortfall der Ermächtigungen zur Durchführung der Bestimmung nach Artikel 93 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die auf diesen Ermächtigungen beruhenden Vorschriften durch Verordnung aufgehoben werden können.

Artikel 2

Jeder Rechtsbereich, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu konkretisieren in Form von bereichsspezifischen Regelungen. Insbesondere ist konkret zu regeln, welche Behörde zu welchem Zweck welche personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten oder nutzen kann. Neben den bereichsspezifischen Regelungen im Unionsrecht und in diesem Gesetz gelten ergänzend die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgesetze der Länder.

Zu § 1

§ 1 legt Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Dabei entspricht Absatz 1 inhaltlich § 1 des bisherigen InVeKoS-Daten-Gesetzes. Der Anwendungsbereich erfasst nicht die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, da für die Durchführung dieser Bestimmung die Länder zuständig sind und dementsprechend die datenschutzrechtliche Ausgestaltung Aufgabe der Länder ist.

Durch die Einbeziehung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Absatz 2 wird der Anwendungsbereich des InVeKoS-Daten-Gesetzes auf die Beihilfen an Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse ausgeweitet.

Auf die Erhebung, Verarbeitung oder sonstige Nutzung der Betriebsdaten, die nicht personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, finden gemäß Absatz 3 die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Zu § 2 und Anlage

Diese Vorschrift definiert den im Gesetz verwendeten Begriff der Betriebsdaten. Welche Daten dies sind, ergibt sich aus dem Unionsrecht sowie den nationalen Ausgestaltungen der Beihilferegelungen, den grundlegenden Anforderungen des Fachrechts und den Standards zum Erhalt der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Die Nennungen in der Anlage konkretisieren die in § 2 genannten Daten. Nach Abschluss der nationalen Umsetzung der maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie bei sonstigen noch folgenden Anpassungen der einschlägigen Vorschriften ist gegebenenfalls die Anlage an die neue Rechtslage anzupassen. § 9 Absatz 2 sieht hierzu eine Verordnungsermächtigung vor.

Zu § 3

§ 3 führt die bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen des § 2 InVeKoS-Daten-Gesetz und des § 4 Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz zusammen.

Absatz 1 listet die Zwecke auf, zu denen die Zahlstelle im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Betriebsdaten im Sinne des § 2 erhebt.

Die Zahlstelle verarbeitet und nutzt die Betriebsdaten in der in Absatz 2 umschriebenen Weise. Die Kontrollen beziehen sich auf die Einhaltung von Förderkriterien, Auflagen, anderer Verpflichtungen und der Vorschriften gemäß Artikel 93 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die Fördervoraussetzungen zum Erhalt der Stützungsregelungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergeben sich aus den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie aus den im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union und des nationalen Rechts. Die grundlegenden Anforderungen aus Artikel 93 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene festgelegten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Die Zahlstelle wählt im Rahmen der unionsrechtlich vorgeschriebenen Risikoanalyse diejenigen Begünstigten aus, die im Rahmen der grundlegenden Anforderungen im Sinne des Artikel 93 durch die Fachüberwachungsbehörden zu kontrollieren sind. Sie übermittelt deren Daten an die Fachüberwachungsbehörden, welche gemäß Absatz 4 die Daten unter anderem verarbeiten und nutzen für die Kontrolle der Verpflichtungen gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die Fachüberwachungsbehörden erheben, verarbeiten und nutzen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle gegebenenfalls weitere Betriebsdaten und übermitteln die Prüfergebnisse anschließend an die Zahlstelle zu den in § 3 Absatz 1 genannten Zwecken.

Gemäß Absatz 5 führen die Zahlstellen untereinander die unionsrechtlich vorgeschriebenen Gegenkontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems durch, die automatisierte Abgleiche von Datensätzen mitumfassen. Dies betrifft unter anderem den Abgleich der angemeldeten Zahlungsansprüche und die im Sammelantrag angegebenen landwirtschaftlichen Parzellen. Die für die Gegenkontrollen benötigten Daten werden bislang in Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1122/2009 materiell-rechtlich geregelt. Sie werden künftig gleichlautend im Rahmen einer unionsrechtlichen Durchführungsverordnung geregelt.

Zu § 4

In § 4 wird die Übermittlung der Betriebsdaten an die Bescheinigende Stelle geregelt, damit diese die Betriebsdaten zu den im Unionsrecht vorgesehenen Zwecken verarbeiten und nutzen kann.

Zu § 5

Die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt auf Bundesebene den unionsrechtlich vorgeschriebenen Informationsaustausch mit der Europäischen Kommission wahr. Die zuständigen Zahlstellen haben hierfür die unionsrechtlich vorgeschriebenen Betriebsdaten dieser Koordinierungsstelle zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständigen Stellen der EU zu übermitteln.

Zu § 6

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht vor, dass in Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 152 der genannten Verordnung Mitgliedschaften der Erzeuger in verschiedenen Erzeugerorganisationen und daraus resultierende Doppelförderungen auszuschließen sind. Um entsprechend Doppelmitgliedschaften von Erzeugern in den Erzeugerorganisationen kontrollieren zu können, müssen bestimmte personenbezogene Daten der Mitglieder der Erzeugerorganisationen erhoben und länderübergreifend automatisiert abgeglichen werden.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt die datenschutzrechtlich notwendige Löschung der betroffenen Daten durch die Daten verarbeitenden Stellen. Es gilt der Grundsatz, dass diese Stellen die Daten zu löschen haben, wenn sie zur Erfüllung der nach Unionsrecht festgelegten Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

Nach § 7 Absatz 2 sind im Rahmen der Löschung von Betriebsdaten die unionsrechtlich vorgegebenen Aufbewahrungspflichten zu beachten. Grundsätzlich sind die Daten spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres zu löschen, das auf das Jahr folgt, in dem sie erhoben wurden. Die Zeitspanne der Löschungsfrist lehnt sich an die Aufbewahrungsfrist für Daten der elektronischen Datenbank nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an. Dieser Zeitraum soll dafür sorgen, dass die unionsrechtlichen Aufbewahrungsfristen mit dem nationalen Datenschutzrecht übereinstimmen. Aufbewahrungsfristen von Buchführungsdaten finden sich bisher in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER. Im Zuge der GAP-Reform sollen diese Vorschriften inhaltlich unverändert bleiben.

Eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist stellt zudem sicher, dass Prüfungsfeststellungen aus der Vergangenheit bei der Ermittlung der risikobasierten Kontrollstichproben angemessen berücksichtigt werden können. Auch zur Ermittlung der Sanktionshöhe bei Wiederholungsverstößen im Bereich der Cross-Compliance ist eine solche Rückverfolgbarkeit der verwendeten Daten notwendig.

Gemäß Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kontrolliert die Europäische Kommission vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Rahmen des Rechnungsabschlusses, ob die Behörden der Mitgliedstaaten bei Zahlungen aus den EU-Fonds die Mittel nach den unionsrechtlichen Grundsätzen verwalten. Dazu haben die genannten Stellen die von ihnen erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten vorzuhalten, um sich gegenüber der Europäischen Kommission im Falle einer Kontrolle nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 entlasten und auf diese Weise Finanzkorrekturen vermeiden zu können. Um dem Datenschutz Rechnung zu tragen, sind die betroffenen Daten nach Absatz 3 so lange zu sperren, bis die Europäische Kommission den Abschluss des Verfahrens nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erklärt hat. Entsprechendes gilt für Regelungen, die aus anderen Gründen die betroffenen Stellen verpflichten, die Betriebsdaten aufzubewahren.

Zu § 8

§ 8 ermöglicht es den Ländern, bestimmte abweichende Regelungen zu treffen. Abweichende Regelungen können erforderlich werden angesichts der Vielfalt der Ausgestaltung der Kontrollverfahren in den Ländern auf Grund ihrer unterschiedlichen Organisationsstrukturen.

Zu § 9

Soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, soll nach Absatz 1 die Regelung des Verfahrens oder technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datenverarbeitung- und -nutzung durch Rechtsverordnung möglich sein. Dabei sind vom Ordnungsgeber die in den Nummern 1 bis 4 genannten Zweckbestimmungen zu beachten.

In Absatz 2 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Inhalte der Anlage an das jeweilige maßgebliche Unionsrecht oder nationale Umsetzungsrecht anzupassen.

In Absatz 3 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, Eilverordnungen zu erlassen.

Neu hinzugefügt wird in Absatz 4 die Möglichkeit für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf die Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 anzupassen sowie Streichungen in diesen EU-Verordnungen im InVeKoS-Daten-Gesetz nachzuvollziehen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anpassen zu können, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind. Dies ist geboten, um rein formale Änderungen in den unionsrechtlichen Verordnungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ins nationale Durchführungsrecht zügig übertragen zu können.

Absatz 5 dieser Vorschrift ermächtigt die Länder, die Inhalte der Anlage in der Weise anzupassen, dass sie deren jeweiligen materiell-rechtlichen Anforderungen entsprechen, die sich das jeweilige Land auf Grund von den in Absatz 5 genannten materiell-rechtlichen Ermächtigungen schaffen darf.

Artikel 3

Artikel 3 sieht Folgeänderungen hinsichtlich des Agrarstatistikgesetzes vor, da dieses Gesetz auf das bisher geltende InVeKoS-Daten-Gesetz Bezug nimmt.

Artikel 4

Artikel 4 sieht Folgeänderungen hinsichtlich des Pflanzenschutzgesetzes vor, da dieses Gesetz auf das bisher geltende InVeKoS-Daten-Gesetz Bezug nimmt.

Artikel 5

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 17 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes mit Vorschriften über die Rückumwandlung anderer umgewandelter Dauergrünlandflächen als der besonders geschützten umweltsensiblen Dauergrünlandflächen wird um den Fall ergänzt, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat. Das EU-Recht sieht vor, dass der Mitgliedstaat in einem solchen Fall vorschreibt, Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln. Ein solcher Fall kann trotz der in dem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigung einer Umwandlung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Die Begriffsbestimmung für Direktzahlungen in § 1 Absatz 1a Marktorganisationsgesetz wird erweitert, um die Verpflichtung gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in Verbindung mit Artikel 196 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates national durchführen zu können. Diese Verpflichtung sieht vor, dass die im Rahmen der Haushaltsdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Finanzmittel denjenigen Endempfängern erstattet werden, die von dem Anpassungssatz im Rahmen der Haushaltsdisziplin im laufenden Haushaltsjahr betroffen sind. Mit der Regelung wird die Definition der Direktzahlungen um diese im Rahmen der Einkommensstützungsregelungen zu gewährenden Vergünstigungen erweitert. Damit kann die nationale Umsetzung über eine auf das MOG gestützte Verordnung erfolgen.

Artikel 7

Artikel 7 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes. Zeitgleich treten das durch das vorliegende Gesetz abgelöste Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz und das InVeKoS-Daten-Gesetz außer Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (NKR-Nr. 2965)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Er hat keine Anhaltspunkte feststellen können, dass das Regelungsvorhaben über das geltende EU-Recht hinausgehenden Erfüllungsaufwand verursacht (gold plating).	

II. Im Einzelnen

Durch das Regelungsvorhaben werden Ermächtigungsgrundlagen für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und für die Länder geschaffen, um unionsrechtlich geforderte Standards für die Erhaltung von Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Wege von Rechtsverordnungen umsetzen zu können. Darüber hinaus werden die Belange des Datenschutzes überarbeitet.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine neuen Informationspflichten durch das Regelungsvorhaben geschaffen. Durch das Regelungsvorhaben entsteht unmittelbar kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Das Regelungsvorhaben schafft die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für künftige Rechtsverordnungen. Wird davon Gebrauch gemacht kann Erfüllungsaufwand entstehen. Da zu den künftigen Regelungen in den Rechtsverordnungen keine Aussage getroffen werden kann, ist nachvollziehbar, dass im vorliegenden Regelungsvorhaben noch kein Erfüllungsaufwand ausgewiesen werden kann. Im Übrigen entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand, der über die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgeht.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund: Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Länder: Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei der Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen. Das Regelungsvorhaben enthält auch die

Möglichkeit durch Rechtsverordnung ein Frühwarnsystem für leichte Verstöße gegen Vorgaben einzuführen. Anstelle von Sanktionen wird dabei zunächst auf verpflichtende Abhilfemaßnahmen verwiesen. Das Ressort geht davon aus, dass der Vollzugsaufwand im Vergleich zur bisherigen Regelung niedriger ausfällt, da bisher verpflichtende Nachkontrollen bei leichten Verstößen entfallen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Catenhusen
Stellv. Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 – neu – AgrarZahlVerpflG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 Nummer 3 ist zu streichen.

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Von Artikel 96 Absatz 2 und den auf Grund Artikel 96 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakten wird kein Gebrauch gemacht.“

Begründung:

Eine Ermächtigung des Bundes, die Durchführung von Verwaltungskontrollen bei Cross Compliance (CC) durch Rechtsverordnung und damit rechtlich verpflichtend zu regeln, wird abgelehnt. Verwaltungskontrollen bei CC können nur Hinweise auf Verstöße liefern. Für die tatsächliche Feststellung eines Verstoßes und die geforderte Bewertung nach Schwere, Ausmaß und Dauer ist in jedem Fall eine Vor-Ort-Kontrolle notwendig. Verwaltungskontrollen können die Vor-Ort-Kontrollen nicht ersetzen. Sie führen jedoch zu einer deutlichen Steigerung der Anzahl von nötigen Vor-Ort-Kontrollen. Darüber hinaus muss die Kommission darüber informiert werden, ob der Mitgliedstaat Verwaltungskontrollen durchführt oder nicht. Die Ablehnung soll daher ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

2. Zu Artikel 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 InVeKoSDG)

In Artikel 2 sind in § 6 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „Mitglied sein darf“ die Wörter „ , sowie zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelförderung mit Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013“ einzufügen.

Begründung:

Die erhobenen Daten sollten nicht nur zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelmitgliedschaft, sondern auch zur Vermeidung einer Doppelförderung, insbesondere mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verwendet werden. Der notwendige Abgleich muss u. a. überregional, d. h. über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus, erfolgen. Auf Grund der bundesweiten Bedeutung sollte dieser Verwendungszweck auch im InVeKoSDG geregelt werden.

3. Zu Artikel 2 (Anlage (zu § 2) Nummer 1 Buchstabe p – neu – InVeKoSDG)

In Artikel 2 ist in der Anlage zu § 2 in Nummer 1 Buchstabe o der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe p anzufügen:

„p) Angaben zur Feststellung der Eigenschaft als Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 43 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.“

Begründung:

Nach Artikel 43 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist ein Betriebsinhaber, der die dort genannten Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllt, vom Greening befreit. Daher ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechender Daten auch für den Bereich der Direktzahlungen notwendig, da das InVeKoSDG nicht für den ELER gilt, aber auch nicht alle ökologisch wirtschaftenden Betriebe Fördermittel aus der 2. Säule (ELER) beantragen. Da die Daten, die der Antragsteller angeben muss, auch diejenigen sind, die durch die Behörden verarbeitet werden, sollten die Aufzählungen im InVeKoSDG und in der noch zu erlassenden InVeKoSV, die die Auflistung der Daten beinhaltet, die der Sammelantrag enthalten muss, nicht divergieren.

4. Zu Artikel 2 (InVeKoSDG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass unter anderem im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf deutlich wird und vor dem Hintergrund des von der Kommission angekündigten Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nichteinhaltung der EU-Nitrat- und der EU-Wasserrahmenrichtlinie feststeht, dass die bisherigen beihilferechtlichen Anreizsysteme und die düngerechtlichen Regelungen nicht ausreichen, um die Düngung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens so auszurichten, dass Gefahren für den Naturhaushalt weitestgehend vermieden werden.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass in einigen Regionen Deutschlands im Bereich des Nährstoffeinsatzes bereits erhebliche Nährstoffüberschüsse bestehen.

Dabei ist es für die betroffenen Länder notwendig, Fehlentwicklungen effizient und wirkungsvoll entgegenwirken zu können. Hier ist eine umfassende und rechtssichere Datenbasis erforderlich, die mit dem bisherigen Düngerecht nur unzureichend sichergestellt wird.

Der Bundesrat geht davon aus, dass dazu keine neuen Daten erhoben werden müssen, da diese bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften, wie z. B. der Viehverkehrsverordnung, dem Tierseuchengesetz oder den beihilferechtlichen Regelungen, vorliegen.

Da diese Daten nur zu den Zwecken verwendet und verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben wurden, können diese ohne eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage nicht im Bereich des Düngemanagements verwendet werden.

Für eine umfassende Auswertung sind die Länder bisher auf die freiwillige Datenweitergabe der einzelnen Betriebe angewiesen, was keine ausreichende und rechtssichere Datengrundlage garantiert.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass im vorliegenden Gesetzentwurf eine Datenschutzregelung erforderlich ist, um einen rechtskonformen Einsatz von Wirtschaftsdüngern sicherzustellen, soweit nicht eine – ebenfalls rechtlich mögliche und dann auch weitere erforderliche Rechtsgrundlagen umfassende – Regelung im Fachrecht selbst – hier also des Düngerechts – vorgesehen wird.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen auf Bundesebene vorzusehen.

5. Zu Artikel 6 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob das Marktorganisationsgesetz dahingehend ergänzt werden kann, dass im Rahmen der Vorschriften über die Gewährung besonderer Vergünstigungen die Erstellung und der Inhalt von Strategien oder operationeller Programme geregelt werden kann. Das Unionsrecht geht im Bereich des Marktordnungsrechtes vermehrt den Weg, die Beihilfegewährungen in zuvor erstellte Strategien einzubinden. Aktuell ist dies im Rahmen des Schulmilchprogrammes gegeben, so dass eine rechtssichere Ausgestaltung angezeigt ist.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 – neu – AgrarZahlVerpflG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu.

Nach EU-Recht (Artikel 96 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) können die Mitgliedsstaaten die Durchführung von Verwaltungskontrollen im Rahmen der sog. Cross-Compliance beschließen. Da in Deutschland hiervon kein Gebrauch gemacht werden soll, hatte die Bundesregierung in § 10 des Entwurfs der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung vorgesehen. Auf Wunsch der Länder soll diese Klarstellung nun im Gesetz verankert werden. Die Bundesregierung stimmt daher zum einen zu, in Artikel 1 § 4 Absatz 1 Nummer 3 zu streichen. Nicht gefolgt werden kann jedoch dem Vorschlag des Bundesrates, den Ausschluss der Verwaltungskontrollen in § 4 Absatz des Gesetzes zu regeln. § 4 des Gesetzes hat ausschließlich Verordnungsermächtigungen zum Regelungsgegenstand; aus systematischen Gründen ist es daher nicht angezeigt, die vom Bundesrat erbetene Regelung in § 4 Absatz 1 zu verankern. Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, dass dazu ein neuer Absatz in § 5 angezeigt ist. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, nicht die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen. Insgesamt stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zu, soweit in Artikel 1 § 5 folgender Absatz 4 eingefügt wird:

„(4) Verwaltungskontrollen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind nicht durchzuführen.“

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – § 6 Absatz 1 Satz 1 InVeKoSDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei „Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013“ handelt es sich um ELER-Förderungen, welche materiell-rechtlich ausschließlich Ländersache sind.

Da das materielle Recht von den Ländern zu regeln ist, ist auch das die ELER-Förderungen flankierende Datenschutzrecht Ländersache. Der Bund kann und darf hier keine Datenschutzregelung treffen.

Im Übrigen ist jenseits der kompetenzrechtlichen Bedenken eine datenschutzrechtliche Länderregelung sachgerechter: Die für die Kontrollen benötigten personenbezogenen Daten ergeben sich aus der Ausgestaltung des jeweiligen ELER-Förderprogramms. Daher weichen die benötigten Daten von Land zu Land ab. Bereits aus diesem Grunde ist eine datenschutzrechtliche Lösung dieser Frage durch die Länder sinnvoll. Eine Bundeslösung könnte ferner nur ein Grundgerüst liefern, das durch Länderregelungen zu ergänzen wäre.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 – Anlage (zu § 2) Nummer 1 Buchstabe p – neu – InVeKoSDG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 – InVeKoSDG)

Die Bundesregierung stimmt der Anregung des Bundesrates auf, im InVeKoS-Daten-Gesetz datenschutzrechtlich den Einsatz von Wirtschaftsdüngern zu regeln, nicht zu.

Zum einen dient das InVeKoS-Daten-Gesetz allein der datenschutzrechtlichen Flankierung der Informations- und Übermittlungspflichten, die das EU-Recht und das nationale Umsetzungsrecht vorsehen. Das InVeKoS-Daten-Gesetz regelt keine Mitteilungs- oder sonstige Übermittlungspflichten. Solche Pflichten sind jedoch zunächst zu schaffen, bevor eine datenschutzrechtliche Lösung entwickelt werden kann. Zurzeit bestehen keine entsprechenden Pflichten der zuständigen Stellen im Bereich des Förderrechts, die Antragsdaten der Landwirte für die Zwecke des Düngerechts bereit zu stellen.

Zum anderen wäre die angestrebte datenschutzrechtliche Regelung im InVeKoS-Daten-Gesetz systematisch ungenau, da das Gesetz grundsätzlich nur den förderrechtlichen Datenschutz betrifft. Es soll und kann nicht jede Datenverarbeitung im Bereich des Agrarfachrechts umfassen.

Im Übrigen sollte eine datenschutzrechtliche Regelung eine möglichst präzise Bestimmung der Daten ermöglichen, die für die Erfüllung der maßgeblichen Aufgaben notwendig sind. Dazu ist jedoch zu klären, welche Daten zu welchen Zwecken in welchen Stellen verarbeitet werden.

Der Bund ist aber bereit, die Frage der Notwendigkeit und gegebenenfalls der Ausgestaltung einer datenschutzrechtlichen Regelung in den fachlich zuständigen Bund-Länder-Gremien zu diskutieren.

Zu Nummer 5 (Artikel 6 – Änderung des Marktorganisationsgesetzes)

Die Bundesregierung begrüßt die Anregung des Bundesrates und schlägt deshalb vor, Artikel 6 wie folgt zu fassen:

Artikel 6

Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 93 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Direktzahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vergünstigungen im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen, ausgenommen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, die

1. in Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Direktzahlungen bezeichnet sind oder
2. aus für Direktzahlungen im Sinne der Nummer 1 bestimmten Finanzmitteln gewährt werden.“

2. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können die Erstellung und der Inhalt von Strategien oder operationeller Programme einschließlich der zugehörigen Verfahren geregelt werden, soweit eine Strategie oder ein operationelles Programm für die Durchführung einer besonderen Vergünstigung im Sinne des Absatzes 1 unionsrechtlich erforderlich ist und der Inhalt der Strategie oder des operationellen Programms nach den Regelungen des § 1 Absatz 2 bestimmt oder bestimmbar ist.“

Der neue Absatz 2a des § 6, mit dem die Anregung des Bundesrates aufgegriffen wird, enthält eine ergänzende Rechtsgrundlage zu § 6 Absatz 1 für den Fall, dass die Erstellung einer Strategie oder eines operationellen Programms als Begleitmaßnahme einer besonderen Vergünstigung unionsrechtlich erforderlich ist und der Inhalt der Strategie oder des operationellen Programms nach Unionsrecht bestimmt oder bestimmbar ist. Auf diese Rechtsgrundlage gestützt können die Anforderungen an Strategien und operationelle Programme erlassen werden. Hinsichtlich der operationellen Programme, die bereits jetzt von Empfängern besonderer Vergünstigungen zu erstellen und Grundlage und Voraussetzung der Beihilfegewährung an diese sind, dient die Ergänzung lediglich der Klarstellung. Dagegen sind die Strategien, die einen Rahmen einer künftigen Beihilfegewährung bilden, noch keine unmittelbare Beihilfenvoraussetzung, so dass insoweit eine konstitutionelle Ergänzung erforderlich ist.

